

Landesverband Bayern des Bundes für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V. Kreisgruppe Erding  
Hofmarkplatz 4, 85435 Erding Fon 08122 / 13801 Fax 0 8122 / 85404 mail: [buero@bund-naturschutz.de](mailto:buero@bund-naturschutz.de)

**Landratsamt Erding, SG 42-1**  
**Alois-Schießl-Platz 2**

**85435 Erding**

**per E-Mail**

**Änderung der Verordnung über die Verordnung des Landkreises Erding über das LSG  
„Isen und südliche Quellbäche“, Gemeinde Isen.  
Stellungnahme des Bund Naturschutz nach § 63 BNatSchG.**

Ihr AZ: Ihr Schreiben vom 6.8.2018

17.09.2018

Sehr geehrte Frau Zimmermann,  
geehrte Damen und Herren,

Der Bund Naturschutz (BN) bedankt sich für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Wir nehmen wie folgt Stellung:

**Der BN erhebt Einwände gegen die Änderung der LSG-Grenzen im Bereich Isen.**

Begründung:

Die geplanten Änderungen widersprechen dem Schutzziel und dem Schutzzweck des LSG. Ein LSG soll eben gerade eine Beliebigkeit der Planungen verhindern und die Landschaft mit Ihren Funktionen, die dem Allgemeinwohl dienen, schützen. Das ist mit den geplanten Herausnahmen nicht der Fall.

So ist im Gegenteil die Abgrenzung des LSG nachvollziehbar und fachlich korrekt geschehen. Sie sind sogar sehr restriktiv gehalten. Insoweit wären die geplanten Änderungen eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes des LSG, wo gerade der Flussraum mit seiner Aue vor Bebauung frei gehalten werden soll. Die Begründung der Gemeinde, dass die schützenswerte Substanz des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird, ist insoweit nicht nachvollziehbar. Die Planung des Sportplatzes reicht sogar in das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet hinein.

Da eine nachvollziehbare und überzeugende Begründung für die Änderung fehlt, sind unseres Erachtens die rechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben. So ist nicht dargelegt, warum die Planungen nicht an anderer Stelle außerhalb des LSG erfolgen können.

Sofern diese Anforderungen zufriedenstellend gelöst werden können, wäre eine Erweiterung des LSG in mindestens der gleichen Größe an anderer Stelle vorzunehmen.

Es ist den Kommunen im Sinne des Allgemeinwohls zuzumuten, ihre Planungen an dem bestehenden LSG auszurichten, zumal keine Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses genannt werden, welche die Änderungen ausgerechnet im LSG rechtfertigen würden.

Mit freundlichen Grüßen,  
Manfred Drobny,  
Geschäftsführer Kreisgruppe Erding

